

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 45 (1962)
Heft: 8

Artikel: Schule und Gebet
Autor: H.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-411120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule und Gebet

Ueber eine historische Entscheidung des amerikanischen Obersten Gerichtshofes berichtet in Nr. 308 (vom 8. Juli 1962) der Basler «Nationalzeitung» ihr Neuyorker Korrespondent Manfred George. Nach seiner Darstellung hat der Oberste Gerichtshof in Washington, das höchste Gericht der Vereinigten Staaten und unanfechtbar in seinen Urteilen, das Verlesen eines offiziellen Gebets in den Volksschulen des Staates New York verfassungswidrig bezeichnet. Das beanstandete Gebet war von der Schulaufsichtsbehörde abgefaßt und den Lehrern zur Verlesung am Beginn jedes Schultages empfohlen worden. Es lautete: «Allmächtiger Gott, wir erkennen unsere Abhängigkeit von Dir und bitten Dich, daß Du Deinen Segen uns, unsern Eltern, unseren Lehrern und unserem Lande spendest.» Es hatte also keinen einem bestimmten religiösen Bekenntnis zugeschnittenen Text, wurde aber trotzdem in der Begründung des Urteils angefochten, weil es «von Regierungsangestellten verfaßt, Teil eines Regierungsprogrammes zur Förderung religiösen Glaubens sei» und es keine Aufgabe der Regierung wäre, offizielle Gebete zur Rezitation durch irgendeine Gruppe des amerikanischen Volkes abzufassen; denn es könnte dazu führen, daß religiöse Minderheiten zu einem Konformismus gezwungen werden. Die Verfassung fordere aber grundsätzlich, daß alle Menschen das Recht haben sollten, zu beten wie sie wollten; sie verlange die Anerkennung der Tatsache, daß ein Gebet eine durchaus persönliche Angelegenheit sei.

Der Berichterstatter (M. George) zweifelt nicht daran, daß diese Maßnahme des Obersten Gerichtshofes, der selbständig und völlig unabhängig von der Regierung ist, einen ungeheuren Widerhall überall in den Vereinigten Staaten finden werde und zu schweren religiösen und politischen Meinungskämpfen führen dürfte, trotzdem sie in der Konsequenz des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat liegt. Die Reaktion seitens der religiösen Gemeinschaften sei sehr unterschiedlich. Von katholischer Seite unter Führung des Neuyorker Kardinals Spellmann werde das Urteil fast einhellig verworfen; die Protestanten waren je nach ihren konservativen oder liberalen Neigungen in religiösen Dingen vielfach gespalten; nur unter den Rabbinern fand es allgemein Zustimmung. Bei den Richtern, die sämtlich religiösen Gemeinschaften angehören, handle es sich um die Hochhaltung rein verfassungsmäßiger Prinzipien, vor allem um die Anerkennung der Tatsache, daß «ein Gebet eine persönliche Angelegenheit sei, die keinen Zwang vertrage, der vorhanden ist, wenn von kleinen Kindern ver-

langt wird, daß sie jeden Morgen aufstehen und mit ihrem Lehrer, Symbol der Weisheit und Autorität für sie, ein offizielles Gebet sprechen sollen.»

So weit der Berichterstatter in seinem aufschlußreichen Artikel. Der ganze Konflikt, den der Oberste Gerichtshof zu entscheiden hatte, war dadurch entstanden, daß fünf Eltern von Kindern der Volksschulen von New Hyde Park im Staate New York gegen die oben angegebene Form des Gebetes protestiert hatten, weil dies mit ihrem religiösen Glauben kollidiere. Das Vorkommnis mag Anlaß geben, wenigstens noch einen Blick auf die Basler Schulverhältnisse zu werfen. Im Basler Schulwesen ist es seit den Schulkämpfen der zwanziger Jahre dem einzelnen Lehrer behördlicherseits freigestellt, mit seiner Klasse ein Gebet zu sprechen oder nicht; für ihn besteht also in dieser Hinsicht alle wünschenswerte Freiheit, nicht aber für die einzelnen Schüler seiner Klasse und deren Eltern. So kommt es trotz der sogenannten Trennung von Kirche und Staat in diesem Kanton bis auf den heutigen Tag noch vor, daß zum Beispiel ein katholischer Lehrer der Staatsschule seinen Unterricht mit einer Andachtsübung eröffnet und schließt. Die Schüler haben stehend teilzunehmen und bekreuzigen sich meist auch nach katholischem Ritus. Und doch heißt es im Artikel 27 unserer Bundesverfassung von den öffentlichen Schulen: sie «sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können», und Prof. W. Burckhardt hat als Kommentator dieses Artikels schon vor Jahren in unmißverständlicher Deutlichkeit erklärt: «*Verfassungswidrig ist es, vor Beginn des obligatorischen Unterrichts ein Schulgebet abzuhalten!*» Das scheint aber in Basel niemand zu kümmern. Die Eltern der Schüler sind hier zu stumpf und zu gleichgültig, um sich um religiöse und weltanschauliche Fragen zu kümmern, und die Lehrerschaft hat andere Sorgen: sie muß bei der stets wachsenden Teuerung dafür kämpfen, daß ihre Gehälter der wirtschaftlichen Hochkonjunktur angepaßt werden.

H. G.

Ueber das Leben in einer katholischen Klosterschule in Malaya

Im «Freethinker» vom 27. 10. 1961 (London) berichtet M. M. Usha von ihren eigenen Erlebnissen in einer Klosterschule in Malaya. 300 Waisen waren in einem Gebäude untergebracht, das für 30 Personen gerade recht gewesen wäre. Die Ernährung

los ins Deutsche übertragen zu können. Die Begegnung mit Büchern aus dem klassischen Altertum erweckt nicht nur Erinnerungen an die beschwerliche Gymnasialzeit, wo man solche Texte unter der Leitung weltfremder und pedantischer Magister einüben mußte: es liegt ein Hauch von großem, historischem Rang über diesem uralten Geisteserbe, das die Fundamente des abendländischen Bildungsgutes bereitgestellt hat. Griechenland und Rom haben für das Abendland in geistiger Hinsicht Wertvolleres bedeutet als das orientalische Jerusalem: als der Humanismus in Europa die lange Nacht des Mittelalters ablöste, mußte er auf das Schrifttum der Antike zurückgreifen, um sich von den Fesseln des scholastischen Denkens lösen zu können. Was heute zur Gymnasialistenliteratur «herabgesunken» ist, war einst wichtigste Waffe im Kampf um die geistige Emanzipation des Menschen: man möge sich daran erinnern, wenn man die ehrwürdigen Lateiner zur Hand nimmt!

Sie sind übrigens gar nicht so veraltet, wie man gemeinhin annimmt. Vor uns liegt Caesars «Gallischer Krieg», der unseres Wissens die erste Kriegsberichterstattung der Weltliteratur enthält: und wie alle Kriegsberichterstattung ist auch diese voll Schönfärberei, Idealisierung und Unredlichkeit. Aber es ist immerhin

Caesar, der besser als seine armseligeren Imitatoren die schriftstellerische Kunst beherrscht, welcher uns über seine Kriegsjahre in Gallien, Helvetien und den übrigen Ländern berichtet: und er entwirft ein wunderbar aufschlußreiches Bild vom Leben und Treiben der Germanen und Kelten, welche durch die römische Eroberungslust, in wenigen Jahren unterworfen und in Knechtschaft gebracht wurden. Nach Caesars Darstellung, die auch hierin von späteren Nachfolgern nachgeahmt wurde, ging es nur darum, Gallien zu «befrieden»; infolge der überlegenen Waffen gelang es den römischen Legionen, die Riesenheere der Gallier aufzurieben und in einem mörderischen Feldzug von Sieg zu Sieg zu schreiten. Caesar wurde wie Alexander der Große zum Vorbild aller Feldherren, die um ihres Größenwahns willen die Menschheit um ihre wertvollsten Güter — Frieden und Freiheit — betrogen; man möge im «Gallischen Krieg» nachlesen, wie ein Diktator etwa 50 Jahre vor Christi seine Macht und Herrschaft zu begründen versucht und welche unsäglichen Opfer er seiner grenzenlosen Tyrannen-Lüsternheit zu bringen bereit ist! Und man halte sich auch vor Augen, daß die Narrheit des «Heldentums», die im Verlaufe der Weltgeschichte so unermeßlich viel Blut und Tränen gekostet hat, heute noch lebendig ist wie eh und je: nur daß das römische Schwert durch die Atombombe ersetzt ist und daß unsere «Caesa-